

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 12 vom 6. November 2020

Der städtische Petitionsausschuss hat am 6. November 2020 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: S 20/132

Gegenstand: Änderungen der Regelungen über Ortsamtsleitungen im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Begründung: Die Petition ist auf die Beschlussfassung beziehungsweise Änderung eines Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet und wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/202

S 19/206

S 19/210

S 19/226

S 19/400

S 20/3

Gegenstand: Erhalt der Platanen am Neustädter Deich

Begründung: Die Petitionen fordern den Erhalt der 136 Platanen am Neustädter Deich. Die Deichstrecke entlang des linken Weserufers soll auf 1,8 km erhöht werden, um den Hochwasserschutz an die gestiegenen Hochwasserrisiken anzupassen. Die Platanen stehen auf der Deichkrone.

Nach Auffassung der Petentinnen und Petenten ist für die Anpassung der Deiche die Fällung der Platanen entgegen der derzeitigen Planung nicht erforderlich. Die Platanen seien für die Luftqualität in der Neustadt unverzichtbar, da sie aufgrund ihrer Blätterstruktur sehr viel Feinstaub aus der Luft filterten. Auch sei die Beseitigung der Bäume für eine sichere Erhöhung des Deiches nicht erforderlich. Vielmehr gäben sie dem Deich

aufgrund ihrer Wurzelstruktur Halt. Die Gefahr eines Windbruches sei nicht gegeben, wie schon die Tatsache zeige, dass bislang trotz vieler Stürme keine der Platanen, die noch eine Lebenserwartung von 50 bis 60 Jahren hätten, umgestürzt sei. Schon 2015 habe eine Machbarkeitsstudie des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer Varianten der Deicherhöhung aufgezeigt, die den Erhalt der Platanen vorgesehen hätten.

Die Petition S 19/202 wurde veröffentlicht und wird von 1 068 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Auch die Petition S 19/226 wird als öffentliche Petition von 53 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu den Petitionen Stellungnahmen des seinerzeitigen Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat er die Petitionen in zwei Terminen öffentlich beraten. Dabei hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, den Petitionen zum Erfolg zu verhelfen. Auch wenn der Erhalt der Bäume als aktiver Klimaschutz wünschenswert ist, so darf dieser zu keiner Lösung führen, die bei der Deichsicherheit ein Risiko darstellen könnte.

Für den Umbau der Deichanlagen bedarf es nach dem Bremischen Wassergesetz eines Planfeststellungsverfahrens, in dem neben den Trägern öffentlicher Belange auch die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Erst wenn der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist, darf mit Baumaßnahmen begonnen werden. Dies wird frühestens 2024 der Fall sein.

Vorbereitet wird das Verfahren zur Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen an der Stadtstrecke bereits seit mehreren Jahren. Im Jahr 2016 wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt. Im April 2020 legte der Bremische Deichverband am linken Weserufer eine Fortschreibung der Planung vor. Diese erfolgte auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie aus 2016, der aus dem Bürgerbeteiligungsprozess hervorgegangenen Deichcharta sowie dem im öffentlichen Realisierungswettbewerb siegreichen Planungsentwurf. Dabei wurde im Wesentlichen der siegreiche Planungsentwurf planerisch bis auf das Bearbeitungsniveau der Varianten der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016 ausgearbeitet und die Nutzwertanalyse als technisches und wirtschaftliches Vergleichsverfahren auf alle nun vorliegenden Lösungsvorschläge angewendet. Diese Studie wird zurzeit durch das zuständige Fachressort geprüft.

Die Arbeiten zur Studie wurden kontinuierlich durch eine interdisziplinär besetzte Lenkungs- beziehungsweise Projektgruppe begleitet. Über den Sachstand wurde in mehreren Sitzungen der zuständigen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft sowie in der Sitzung des Beirats Neustadt informiert. Als nächster Planungsschritt ist die Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung ab 2021 vorgesehen. Dabei werden durch

Fachplaner eine Vielzahl von technischen Aspekten vertiefend ausgearbeitet. Außerdem sollen weitere für den Genehmigungsantrag erforderliche Fachgutachten erstellt werden.

Ohne dem Planfeststellungsverfahren vorgreifen zu wollen, ergibt sich nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses aus den vorliegenden Studien, dass der Erhalt der Platanen mit den Anforderungen des Küstenschutzes nicht vereinbar ist. Die Bäume stehen auf dem Deich und wurzeln nach Feststellung zweier Gutachten von 2012 und 2015 mit einer stark dimensionierten Hauptwurzel von circa 30 cm Durchmesser steil nach unten. Zudem sind mindestens 55 Platanen vom Massaria-Pilz befallen. Dies schwächt die betroffenen Bäume, wobei es nach Auffassung des Ausschusses gar nicht entscheidend ist, in welchem Umfange dies tatsächlich zur Totholzbildung führt. Jedenfalls erhöht es das Risiko, dass bei einem Sturm die Platanen dem Winddruck nicht mehr gewachsen sind. Das Argument, dass bislang noch kein Baum durch Sturm zu Schaden gekommen sei, überzeugt dabei den Ausschuss nicht, da es aufgrund des Klimawandels nach allen Auffassungen in der Zukunft zu stärkeren und häufigeren Sturmereignissen kommen wird. Weiter ist zu beachten, dass selbst bei einem Erhalt der Bäume aufgrund der sehr beengten Platzverhältnisse auf der Stadtstrecke – Bebauung auf der einen Seite, Weser auf der anderen Seite – die erforderliche Hochwasserschutzwand in den Kronenraum der Bäume gesetzt werden muss, was mit einem radikalen Rückschnitt verbunden wäre. Der Ausschuss ist überzeugt, dass die damit zwangsläufig verbundene Schwächung der Bäume das Windfallrisiko weiter erhöht.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass durch den Bau der Hochwasserschutzwand Staunässe entsteht, die die Wurzeln der Platanen angreift. Der Vorschlag der Petentinnen und Petenten, durch eine Drainage diese Staunässe abzuführen, ist, wie der seinerzeitige Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, darlegte, nicht praktikabel. Neben dem erforderlichen Personalaufwand müsste die Drainage alle fünf bis sechs Jahre erneuert werden, was nach Auffassung des Ausschusses ein nicht realisierbarer Aufwand wäre.

Schließlich spricht auch die von den Petentinnen und Petenten zitierte Machbarkeitsstudie des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer nicht für eine Bauvariante, bei der die Bäume erhalten bleiben könnten. Der Deichverband hat in dieser Studie in den drei Deichabschnitten jeweils gesondert eine Bauvariante mit Erhalt der Platanen geprüft. Für den Abschnitt 1 (Eisenbahnbrücke bis Bürgermeister-Smidt-Brücke) und den Abschnitt 2 (Bürgermeister-Smidt-Brücke bis Wilhelm-Kaisen-Brücke) kommt er zu dem Ergebnis, dass eine Deicherhöhung unter Fällung aller Platanen und entsprechenden Neupflanzungen den Vorzug erhalten müsse. Lediglich in dem Bereich oberhalb des Wehrs in Abschnitt 2 sei es möglich, von den dort vorhandenen Bäumen die jüngeren Bäume, die erst etwa 30 Jahre alt seien, zu erhalten. Im Abschnitt 3, der den Bereich Wilhelm-Kaisen-Brücke bis Piepe umfasst, sei eine Variante mit Baumerhalt überhaupt nicht möglich. Der Deichverband verwirft also in der zitierten Machbarkeitsstudie die von ihm geprüften Bauvarianten mit Baumerhalt.

Der Ausschuss teilt die Besorgnis der Petentinnen und Petenten um die Platanen, die das Stadtbild an der betroffenen Deichstrecke wesentlich prägen. Er sieht allerdings auch das

oben beschriebene Risiko, das mit einer Deicherhöhung bei gleichzeitigem Erhalt der Platanen verbunden ist. Angesichts der geographischen Lage der Neustadt, die bei einem Deichbruch eine fast vollständige Überflutung bedeuten würde, kann der Ausschuss nur dafür plädieren, die risikoärmste Variante, die leider eine Fällung der Bäume bedeutet, vorzuziehen. Dabei geht der Ausschuss davon aus, dass, sofern sich im weiteren Verfahren herausstellt, dass einzelne Bäume erhalten werden können, dies auch geschehen wird. Im Übrigen soll nach den gegenwärtigen Planungen der Wiederherstellung der prägenden Baumkulisse durch Pflanzung von etwa 140 neuen Bäumen direkt vor Ort sowie weiteren Kompensationsmaßnahmen angemessen Rechnung getragen werden.

Eingabe Nr.: S 20/20

Gegenstand: Studie zu den Effekten des Energieeinsparungsgesetzes auf die Sozialkassen

Begründung: Der Petent regt an, eine Studie in Auftrag zu geben, um die zusätzlichen Kosten zu ermitteln, die durch die Umsetzung des Energieeinsparungsgesetzes durch die GEWOBA für die Sozialkassen entstehen. So lasse sich die Effizienz der gesetzlichen Grundlage einschätzen. Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Seiner Auffassung nach ist eine Studie zu den Folgen von Maßnahmen der energetischen Sanierung für die Sozialkassen nicht der richtige Ansatz, um die Effizienz des Energieeinsparrechts zu beurteilen. Das Energieeinsparrecht zielt darauf ab, Energie in Gebäuden effizient einzusetzen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Es ist damit ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaziele. Gleichzeitig folgt das Energieeinsparrecht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend müssen die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

Eingabe Nr.: S 20/111

Gegenstand: Beschwerde über die Gebühren für einen Personalausweis

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Zahlung der Personalausweisgebühr in Höhe von 28,80 Euro sowie gegen die Verpflichtung zur Abnahme von vier Fotos durch ein Fotostudio mit den damit verbundenen Kosten. Sie bittet um Rückerstattung der geleisteten Zahlungen, da sie bereits Steuern zahle und dafür auch eine Gegenleistung wie die Erstellung eines Personalausweises erwarte.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis

der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei den Kosten für die Erstellung eines Personalausweises handelt es sich um eine durch Bundesverordnung festgelegte Gebühr. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühr möglich, die regelmäßige Zahlung von Steuern gehört jedoch nicht dazu, sodass eine Erstattung nicht in Betracht kommt. Auf das Geschäftsmodell und die Gebührenstruktur eines privaten Fotostudios hat die senatorische Behörde keine Einflussmöglichkeit.

Zurzeit wird auf Bundesebene an einer Regelung gearbeitet, die Beantragung von Ausweisdokumenten künftig einfacher zu gestalten und die Möglichkeit geprüft, gegen eine noch festzulegende Gebührenerhöhung an behördlichen Selbstbedienungsterminals vor Ort ein digitales Lichtbild erstellen zu lassen, das direkt an die Sachbearbeitenden der Personalausweisbehörde übermittelt wird. Die Inanspruchnahme eines Fotostudios oder privat betriebenen Passbildautomaten wäre dann nicht mehr erforderlich.

Eingabe Nr.: S 20/118

Gegenstand: Nutzung des Fernsehturms zu touristischen Zwecken

Begründung: Der Petent regt an, im Bremer Fernsehturm eine Gastronomie einzurichten und diesen künftig zu touristischen Zwecken zu nutzen sowie der bremischen Bevölkerung zugänglich zu machen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bremer Fernmeldeturm wird nach wie vor als Fernübertragungsstelle genutzt und steht nicht im Eigentum der Stadt Bremen, sodass eine Einwirkungsmöglichkeit der Stadtgemeinde im Hinblick auf eine touristische und gastronomische Nutzung nicht besteht. Frühere Überlegungen hierzu sind seinerzeit aus den genannten Gründen wieder verworfen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S 20/1

Gegenstand: Waffenverbot im ÖPNV

Begründung: Der Petent fordert, das Mitführen jeglicher Waffen im ÖPNV zu untersagen und dies in den Beförderungsbedingungen der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zu verankern sowie entsprechende Verstöße zu sanktionieren. Dadurch solle die Sicherheitslage in öffentlichen Verkehrsmitteln verbessert werden. Ferner plädiert er zur Durchsetzung des Verbots für die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen auf bestimmten Linien. Zur Bestimmung dieser Linien schlägt der Petent eine Befragung der Fahrgäste und des Fahrpersonals vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Ferner hatte der Petent im Rahmen einer öffentlichen Sitzung die Möglichkeit, dem Ausschuss sein Anliegen vorzutragen. Die Petition hatte 30 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis

der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Messerangriffe im öffentlichen Raum gibt es bereits unterschiedliche Überlegungen, wie in Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein bundesweit einheitliches Vorgehen Fremdgefährdungen unterbunden und der Schutz der Bevölkerung verbessert werden kann.

Soweit es dem Petenten konkret um eine Ergänzung Beförderungsbedingungen der BSAG geht, ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits ausdrücklich festgelegt ist, dass Personen, die unberechtigt Waffen mit sich führen, von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus haben die Länder Bremen und Niedersachsen im Mai 2019 einen Gesetzantrag mit dem Ziel einer Änderung des Waffengesetzes in den Bundesrat eingebracht, der im Dezember 2019 einstimmig beschlossen worden ist. Danach soll es künftig unter anderem möglich sein, Waffenverbotszonen auch ohne vorherige Lagebewertung durch die Polizei an Orten mit großen Menschenmengen einzurichten, zum Beispiel im ÖPNV. In solchen Waffenverbotszonen können Kontrollen anlassunabhängig durchgeführt werden. Hinsichtlich der Durchführung solcher Kontrollen favorisiert das zuständige Ressort jedoch eine objektive Herangehensweise gegenüber der vom Petenten vorgeschlagenen Abfrage subjektiver Eindrücke von Fahrpersonal und -gästen.

Die konkrete Umsetzung der Änderung des Waffengesetzes und der sich daraus ergebenden Möglichkeit der Einrichtung einer Waffenverbotszone im ÖPNV befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

Eingabe Nr.: S 20/39
Gegenstand: Straßenbeleuchtung
Begründung: Die Petentin rügt die mangelhafte Straßenbeleuchtung im Kreuzungsbereich Blenderstraße/Bunnsackerweg.
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat mitgeteilt, im gesamten Straßenzug seien mittlerweile neue Leuchten eingesetzt worden. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe Nr.: S 20/53
Gegenstand: Nutzung des Rennbahngeländes
Begründung: Der Petent regt an, auf dem Rennbahngelände einen Klimawandelgarten anzulegen, in dem maritime Pflanzen angebaut werden. Zusätzlich solle ein Informationszentrum zum Klimawandel eröffnet werden, um die Bewohnerinnen und Bewohner Bremens für dieses Thema zu sensibilisieren. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen beziehungsweise Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachdem durch Volksentscheid eine Wohnbebauung des Rennbahngeländes ausgeschlossen ist, soll im Rahmen eines Beteiligungsprozesses die langfristige Nutzung des Rennbahngeländes festgelegt werden. Ziel des Beteiligungsprozesses ist es, gemeinsam einen „Fahrplan“ sowie Spielregeln und Rahmenbedingungen zu vereinbaren. Außerdem sollen Ideen für die zukünftige Nutzung des Rennbahngeländes beraten werden. Bislang ist der runde Tisch Galopprennbahn zweimal zusammengetreten. Das Ressort hat vorgeschlagen, auch die vom Petenten geäußerte Idee eines „Klimawandelgartens“ als eine in Idee in den Prozess einzubeziehen.

Eingabe Nr.: S 20/113

Gegenstand: Zulassung von Geschwistern bei der Einschulung

Begründung: Die Petentin fordert, den per Anweisung an die Grundschulen eingeschränkten Teilnehmerkreis bei Einschulungsfeiern zu erweitern und neben den Eltern auch Geschwisterkindern die Teilnahme an der Einschulung zu ermöglichen. Die in der Zehnten Corona-Verordnung genannten maximalen Personenzahlen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen beziehungsweise unter freiem Himmel würden nach Einschätzung der Petentin selbst bei Teilnahme von Geschwisterkindern nicht überschritten werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung der senatorischen Behörde ist unter den Bedingungen von Corona die Teilnahme aller Mitglieder der Kernfamilie an der Einschulungsfeier nicht möglich. Vor allem bei schlechtem Wetter und teils begrenzten räumlichen Möglichkeiten sei es unmöglich, die Abstandsregeln zu anderen Familien einzuhalten. Die Familien einem hohen Risiko auszusetzen, damit Geschwister an einer nur wenige Minuten dauernden Begrüßung teilnehmen könnten, sei nicht vertretbar.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Eilbeschluss vom 19. August 2020 entschieden, dass Teilnahmebeschränkungen bei Einschulungsfeiern an Grundschulen zwar grundsätzlich zulässig seien, der pauschale Ausschluss von Geschwisterkindern jedoch eine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung darstelle. Die zulässige Teilnehmerzahl müsse sich vielmehr an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, wie insbesondere der Größe des Schulhofes, orientieren.

Da die Einschulungsfeiern bereits stattgefunden haben, hat sich das Begehren der Petentin erledigt.